

**G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g**  
**der**  
**Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG**

---

**§ 1**

**Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bremerhaven-Lehe Windkraft GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Fürth.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Erzeugung regenerativer Energien und damit der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Bremerhaven, Stadtteil Lehe, sowie die Erbringung aller Dienstleistungen, die mit der vorgenannten Tätigkeit in Zusammenhang stehen können.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesellschaft ist nur im Einzelfall und nach Beschluss der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Verfolgung des Unternehmensgegenstands zu dienen geeignet sind.

**§ 3**

**Gesellschafterinnen/Gesellschafter**

- (1) <sup>1</sup>Persönlich haftende/r Gesellschafterin/Gesellschafter ist die Bremerhaven-Lehe Windkraft Beteiligungsgesellschaft mbH (nachstehend auch die „GmbH“ genannt).  
<sup>2</sup>Sie/er erbringt keine Einlage und ist am Festkapital der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) <sup>1</sup>Kommanditistinnen/Kommanditisten sind die
- |                                               |         |         |
|-----------------------------------------------|---------|---------|
| 1. infra fürth gmbh                           |         |         |
| mit einer vereinbarten Einlage von            | 1.875 € | (75 %)  |
| 2. Herzo Werke GmbH                           |         |         |
| mit einer vereinbarten Einlage von            | 625 €   | (25 %). |
| <sup>2</sup> Summe der vereinbarten Einlagen: | 2.500 € | (100 %) |

<sup>3</sup>Die vereinbarten Einlagen sind voll erbracht. <sup>4</sup>Sie bilden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 das Festkapital der Gesellschaft.

- (3) Die für die Kommanditistinnen/Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Haftsummen stimmen mit ihren jeweiligen Einlagen überein.
- (4) <sup>1</sup>Die GmbH, die sie tragenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter sowie die jeweils mit ihnen im Sinn von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen unterliegen keinem Wettbewerbsverbot; die §§ 117, 118 HGB finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Im Übrigen bleibt § 165 HGB unberührt.

## **§ 4**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die GmbH berechtigt und verpflichtet; § 164 HGB bleibt unberührt.
- (2) Die GmbH nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau/Kaufmanns wahr.
- (3) <sup>1</sup>Die GmbH ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. <sup>2</sup>Durch mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss der Gesellschafterinnen/Gesellschafter können die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer<sup>\*)</sup> der GmbH für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Altern. 2 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden. <sup>3</sup>Erfolgt hierbei eine allgemeine Befreiung, so gilt im Innenverhältnis, dass sie die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der GmbH nur für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und, soweit nicht bereits von Satz 1 erfasst, anderen mit ihr im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie mit Schwesterunternehmen in Anspruch nehmen dürfen; als Schwesterunternehmen gelten jene Gesellschaften, die mit der infra fürth holding gmbh unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 15 AktG verbunden sind oder sein werden. <sup>4</sup>Das mittels Satz 3 für das Innenverhältnis Geltende kann durch gesonderten Gesellschafterbeschluss, der qualifizierte Mehrheit erfordert, abgeändert werden. <sup>5</sup>Eine Befreiung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der GmbH von den Beschränkungen des § 181 Altern. 1 BGB für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft ist nur im Einzelfall und nur durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit der Gesellschafterinnen/Gesellschafter möglich.

## **§ 5**

### **Aufwendungsersatz und Vergütung der/des persönlich haftenden Gesellschafterin/Gesellschafters**

Die GmbH erhält neben dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen, wozu auch die Gehälter und sonstigen Vergütungen für ihre Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gehören, für ihre Tätigkeit und die Übernahme des Haftungsrisikos eine jährliche Vergütung in Höhe von 6 % p.a. ihres Stammkapitals.

---

<sup>\*)</sup> Der Gesellschaftsvertrag verwendet – soweit dies der jeweilige Kontext zulässt – die Pluralform (Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der GmbH). Sinngemäß schließt diese Pluralform stets den Singular (die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der GmbH) ein.

## **§ 5a**

### **Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung**

Die GmbH hat für die Gesellschaft in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung des Jahresergebnisses,
  2. Umbuchungen gemäß § 9 Abs. 4,
  3. zusätzlich anzuwendende Vorschriften betreffend Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2,
  4. die Entlastung der GmbH,
  - 4a. den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern der GmbH,
  5. die Wahl der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers,
  6. Sachverhalte, die von § 7 Abs. 2 und 3 erfasst sind,
  7. sowie Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere
    - a) Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb sowie Veräußerung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Erwerb zusätzlicher Anteile, teilweise Veräußerung vorhandener Anteile, sonstige Änderungen der Beteiligungsquote, sofern hierdurch eine bisherige Sperrminorität der Gesellschaft entfallen würde, sowie Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
    - b) Mitgliedschaft in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung wird von der GmbH unter Angabe der Versammlungsform (Abs. 5), der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 werden der Tag der Gesellschafterversammlung und der Tag des Zugangs der Ladung nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn die Ladungs-E-Mail im zuvor bekanntgegebenen elektronischen Briefkasten der/des Gesellschafterin/Gesellschafters oder bei ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>4</sup>In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. <sup>5</sup>In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Sachverhalte und Beschlüsse möglichst genau bezeichnet werden.

- (3) <sup>1</sup>Kommanditistinnen/Kommanditisten, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals auf sich vereinen, können von der GmbH unter Angabe der Gründe in Textform die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. <sup>2</sup>Kommt die GmbH dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang des Verlangens, worauf Abs. 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden ist, nach, kann die/der Verlangende bzw. können die Verlangenden die Gesellschafterversammlung selbst nach sinngemäßer Maßgabe von Abs. 2 einberufen.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Jahr wenigstens einmal unter sinngemäßer Beachtung der in § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG genannten Fristen abzuhalten. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung nach Bedarf einberufen werden.
- (5) <sup>1</sup>Bei Willensbildung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter in einer Präsenzversammlung findet diese am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Ort statt. <sup>2</sup>Als präsenzlose Versammlungsform der Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist auch die Video- oder Telefonkonferenz zugelassen; die Video- oder Telefonkonferenz können hierbei auch mit der Präsenzversammlung kombiniert werden. <sup>3</sup>Die Anwendung von Satz 2 setzt voraus, dass sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter innerhalb von drei Tagen, gerechnet vom Zugang der Tagesordnung, keinen Widerspruch gegen dessen Anwendung in Textform erheben.
- (6) <sup>1</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. <sup>2</sup>Für die Erteilung der Vollmacht ist Textform erforderlich.
- (7) <sup>1</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter wählen eine/n Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse zu Nachweiszwecken förmlich festzustellen.
- (8) Im Einvernehmen aller Gesellschafterinnen/Gesellschaftern kann auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen für die Einberufung, Abhaltung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren verzichtet werden.

## **§ 7**

### **Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter**

- (1) Abweichend vom gesetzlichen Einstimmigkeitserfordernis entscheiden die Gesellschafterinnen/Gesellschafter alle Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Für die folgenden Angelegenheiten ist ein Beschluss der Gesellschafterinnen/Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt:
1. Erhöhung des Festkapitals der Gesellschaft gegen Umbuchung von Guthaben

- a) des Rücklagenkontos der Gesellschaft bis zur vollen Höhe des Rücklagenkontos und/oder
  - b) der variablen Kapitalkonten der Gesellschafterinnen/Gesellschafter bis zur vollen Höhe der betreffenden Konten,
- sofern jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter im Verhältnis ihrer/seiner bisherigen Beteiligung am Festkapital an der Kapitalerhöhung teilhat; § 10 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Erhöhung des Festkapitals der Gesellschaft gegen Einlage von Guthaben der Darlehenskonten der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, wenn sich dadurch das Beteiligungsverhältnis der Gesellschafterinnen/Gesellschafter am Festkapital nicht verändert, alle Gesellschafterinnen/Gesellschafter die erhöhte Einlage durch Umbuchung von Guthaben ihres Darlehenskontos aufbringen können und wenn bei jeder/jedem Gesellschafterin/Gesellschafter mindestens 20 % seines zum Zeitpunkt des Kapitalerhebungsbeschlusses vorhandenen Guthabens auf seinem Darlehenskonto verbleibt.
3. <sup>1</sup>Erhöhung des Festkapitals der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen, wenn jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter die Möglichkeit erhält, im Verhältnis seiner bisherigen Beteiligung am Festkapital an der Kapitalerhöhung teilzunehmen (nachfolgend das „Bezugsrecht“). <sup>2</sup>Es gelten ferner die folgenden Bestimmungen:
- a) <sup>1</sup>Eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter ist zur Erbringung der auf sie/ihn entfallenden Einlage nur verpflichtet, wenn sie/er dem durch Ausübung ihres/seines Bezugsrechts ausdrücklich zugestimmt hat. <sup>2</sup>Die/der Gesellschafterin/Gesellschafter kann ihr/sein Bezugsrecht auch nur für einen Teil der auf sie/ihn entfallenden Einlage ausüben. <sup>3</sup>Soweit eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter ihr/sein Bezugsrecht nicht spätestens binnen acht Wochen nach Erhalt des Protokolls über den Kapitalerhebungsbeschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber der GmbH ausgeübt hat, steht ihr/sein Bezugsrecht den von ihr/ihm schriftlich gegenüber der GmbH bestimmten Personen zu, soweit es sich hierbei um Mitgesellschafterinnen/Mitgesellschafter handelt oder sofern die Gesellschafterinnen/Gesellschafter durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit der Übertragung auf diese Person zugestimmt haben. <sup>4</sup>Soweit die/der Gesellschafterin/Gesellschafter solche Personen nicht binnen acht Wochen nach Erhalt des Protokolls über den Kapitalerhebungsbeschluss schriftlich gegenüber der GmbH bestimmt hat oder soweit diese das auf sie übergegangene Bezugsrecht nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich gegenüber der GmbH ausgeübt haben, können die Gesellschafterinnen/Gesellschafter durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit das Bezugsrecht auf eine oder mehrere von ihnen bestimmte Person übertragen, auch wenn diese Personen keine Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind, und diesen Personen eine angemessene Frist zur Ausübung des Bezugsrechts setzen.
  - b) <sup>1</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit das Bezugsrecht der Gesellschafterinnen/Gesellschafter für Kapitalerhebungen gegen Bareinlagen, insbesondere aber für Kapitalerhebungen gegen Sacheinlagen ausschließen, wenn ein sachlicher Grund den Ausschuss rechtfertigt und der Wert der Einlage (einschließlich einer etwaigen Zuzahlung in die Rücklagen der Gesellschaft) im Verhältnis zu dem auf den neuen Festkapitalanteil entfallenden Eigenkapitalwert der Gesellschaft nicht unangemessen niedrig ist. <sup>2</sup>Die Maßstäbe der

Rechtsprechung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschafterinnen/ Gesellschafter bei Kapitalerhöhungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten entsprechend. <sup>3</sup>Etwaige Verstöße gegen die vorstehenden Vorgaben führen zur Anfechtbarkeit der entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse nach § 110 Abs. 1 HGB, nicht aber zu ihrer Nichtigkeit.

- c) Die Haftsumme der Kommanditistinnen/Kommanditisten besteht in Höhe der bzw. erhöht sich um die nach den vorstehenden Bestimmungen übernommene Einlage in das Festkapital.
- 4. Beitritt neuer persönlich haftender Gesellschafterinnen/Gesellschafter ohne Einlage und ohne Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft, wenn es sich hierbei um Gesellschaften handelt, deren Anteile zu 100 % von der Gesellschaft gehalten werden oder an der die Kommanditistinnen/Kommanditisten im selben Anteil wie am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind.
- 5. Sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrags gleich welcher Art, einschließlich der Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens nach § 2.
- 6. Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.
- 7. Umwandlung der Gesellschaft im Sinn des § 1 UmwG oder im Sinn vergleichbarer Vorschriften sowie Festlegung der Einzelheiten der künftigen Rechtsform.
- 8. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 AktG.
- 9. Alle Angelegenheiten, für die dieser Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle ausdrücklich einen Beschluss mit „qualifizierter Mehrheit“ erfordert.

<sup>2</sup>Wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestimmten Maßnahmen die Zustimmung einzelner oder aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter erforderlich ist, erfordert eine Änderung dieser Zustimmungserfordernisse neben einer qualifizierten Mehrheit die Zustimmung aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter.

- (3) Für Einzahlungen auf das Rücklagenkonto der Gesellschaft gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 ist die Zustimmung aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter erforderlich.
- (4) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter, die/der sich der Stimme enthält, nimmt jedoch gleichwohl an der Beschlussfassung teil. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>4</sup>Die/der Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung.
- (5) Soweit gesetzlich oder nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für einzelne Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter die Zustimmung einzelner oder aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder andere Mehrheitserfordernisse zwingend erforderlich sind, geht dies den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 vor.
- (6) Je 25 € Beteiligung am Festkapital gewähren eine Stimme.

- (7) <sup>1</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind nicht stimmberechtigt, wenn ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit der Gesellschaft Gegenstand der Beschlussfassung ist. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die Gesellschafterinnen/Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, insbesondere auch bei Beschlussfassungen, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen betreffen.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst. <sup>2</sup>Diese werden gemäß § 6 Abs. 5 in Präsenz oder, sofern keine/keiner der Gesellschafterinnen/Gesellschafter widerspricht, (partiell) präsenzlos abgehalten. <sup>3</sup>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafterinnen/Gesellschafter mit mehr als der Hälfte und bei Beschlussgegenständen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, mit mindestens 75 % der für den jeweiligen Beschlussgegenstand stimmberechtigten Stimmen teilnehmen bzw. vertreten sind. <sup>4</sup>Ist dies nicht der Fall, hat die GmbH innerhalb von vier Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe der teilnehmenden bzw. vertretenen Stimmen für den entsprechenden Beschlussgegenstand beschlussfähig ist; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen. <sup>5</sup>Auch im Fall von Satz 4 bestimmen sich Form und Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3.
- (9) <sup>1</sup>Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften auch in Textform gefasst werden (Beschlussfassung im Umlaufverfahren), wenn mehr als die Hälfte und bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, mindestens 75 % der für den jeweiligen Beschlussgegenstand stimmberechtigten Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen oder mit einer solchen Form der Beschlussfassung einverstanden sind, es sei denn, dass Gesellschafterinnen/Gesellschafter, die allein oder zusammen mit mindestens 10 % am Festkapital beteiligt sind, der Beschlussfassung im Umlaufverfahren spätestens binnen sieben Tagen nach Zugang der Einladung zur Teilnahme in Textform gegenüber der GmbH widersprechen; auf den Zugang der Beschlussunterlagen findet § 6 Abs. 2 Satz 3 sinngemäße Anwendung. <sup>2</sup>Allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ist Gelegenheit zu geben, ihr Stimmrecht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auszuüben; andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) <sup>1</sup>Über jede Gesellschafterversammlung und jede Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu Beweis Zwecken unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind die Versamlungsform und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, sämtliche Anträge sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der/vom Versamlungsleiterin/Versamlungsleiter und bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren von den Initiatorinnen/Initiatoren der Beschlussfassung zu unterzeichnen und als Kopie, Scan, Ablichtung etc. allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern in Textform zu übersenden; die Unterzeichnung der Niederschrift kann auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. <sup>4</sup>Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam. <sup>5</sup>Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr keine/kein Gesellschafterin/Gesellschafter binnen eines Monats nach Erhalt, auf den § 6 Abs. 2 Satz 3 anzuwenden ist, unter Angabe der Gründe in Textform gegenüber der bzw. den unterzeichnenden Person/en widersprochen hat.

- (11) <sup>1</sup>Abweichend von § 112 HGB können Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter nur innerhalb von acht Wochen ab dem Tag, an dem der Beschluss der/dem anfechtungsbefugten Gesellschafterin/Gesellschafter durch Übersendung einer gemäß Abs. 10 erstellten Niederschrift bekannt gegeben worden ist, angefochten werden. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter die gesetzlichen Bestimmungen.
- (12) <sup>1</sup>Soweit erforderlich werden die Gesellschafterversammlung und die Gesellschafterinnen/Gesellschafter in ihrer Gesamtheit durch die GmbH vertreten. <sup>2</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können jederzeit eine/n andere/n Vertreterin/Vertreter bestimmen.

## **§ 8**

### **Rechnungslegung**

- (1) <sup>1</sup>Die GmbH hat den Jahresabschluss der Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. <sup>2</sup>Unabhängig von den gesetzlichen Erfordernissen ist der Jahresabschluss stets der Abschlussprüfung durch eine/n Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen und um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erweitern. <sup>3</sup>Ist die Gesellschaft zum jeweiligen Abschlussstichtag nicht bereits gesetzlich verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass für die Aufstellung und Prüfung des betreffenden Jahresabschlusses die genannten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind; Beschlussfassungen nach Halbsatz 1 haben zu berücksichtigen, dass eine mehrjährige Kontinuität der anzuwendenden Vorschriften gegeben sein soll.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Gesellschaft zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts nicht bereits gesetzlich verpflichtet, kann die Gesellschafterversammlung seine Aufstellung durch die GmbH verlangen. <sup>2</sup>Aus dem hierfür erforderlichen Beschluss müssen die Vorschriften ersichtlich sein, die für den Inhalt des Lageberichts gelten sollen; Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Im Fall der Ausübung des Rechts gemäß Satz 1 Halbsatz 2 hat sich die Abschlussprüfung auch auf den betreffenden Lagebericht zu erstrecken.
- (3) Die der GmbH gemäß § 5 zu erstattenden Aufwendungen und zu zahlenden Vergütungen sowie die Zinsen für die Guthaben der Darlehenskonten gemäß § 10 Abs. 5 Satz 4 bis 6 werden unabhängig von ihrer einkommensteuerlichen Behandlung in der handelsrechtlichen Rechnungslegung als Aufwand behandelt.
- (4) Die GmbH hat den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht, sofern ein solcher zu erstellen ist, den Prüfungsbericht der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers und den Vorschlag über die Gewinnverwendung spätestens mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung zu übermitteln, die über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss fasst.
- (5) Der Jahresabschluss wird von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern festgestellt.
- (6) Die Informationsrechte der Kommanditistinnen/Kommanditisten bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des § 166 HGB.



## **§ 9**

### **Ergebnisverwendung und -verteilung, Umbuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Die GmbH nimmt am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nicht teil. <sup>2</sup>Die Kommanditistinnen/Kommanditisten sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital beteiligt.
- (2) <sup>1</sup>Ein Jahresüberschuss wird in der folgenden Reihenfolge verwendet:
1. Zunächst werden etwaige auf den Verlustvortragskonten der Kommanditistinnen/Kommanditisten aufgelaufene Verluste ausgeglichen.
  2. Für den nach Nr. 1 verbleibenden Jahresüberschuss entscheidet die Gesellschafterversammlung, welcher Betrag auf den variablen Kapitalkonten der Kommanditistinnen/Kommanditisten verbucht wird.
  3. Für den nach Nr. 2 verbleibenden Jahresüberschuss entscheidet ebenfalls die Gesellschafterversammlung, welcher Betrag auf den Darlehenskonten der Kommanditistinnen/Kommanditisten verbucht wird.
  4. Der nach Nr. 3 verbleibende Jahresüberschuss wird dem Rücklagenkonto der Gesellschaft gutgeschrieben.
- <sup>2</sup>Die nach Maßgabe von Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu erfolgende Verteilung auf die jeweiligen Konten der Kommanditistinnen/Kommanditisten bestimmt sich wiederum nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) <sup>1</sup>Ein Jahresfehlbetrag ist zunächst aus dem Rücklagenkonto der Gesellschaft zu decken. <sup>2</sup>Ein danach verbleibender Jahresfehlbetrag ist durch die variablen Kapitalkonten der Kommanditistinnen/Kommanditisten zu decken, sofern keines der variablen Kapitalkonten hierdurch negativ wird. <sup>3</sup>Verbleibt jetzt noch ein Jahresfehlbetrag, wird der verbleibende Betrag auf den Verlustvortragskonten der Kommanditistinnen/Kommanditisten gebucht. <sup>4</sup>Für die Verlustzuteilung nach Satz 2 und 3 gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung kann die Rücklagen der Gesellschaft bzw. das betreffende Rücklagenkonto vollständig oder teilweise auflösen und eine Umbuchung der entsprechenden Beträge vom Rücklagenkonto auf die variablen Kapitalkonten der Kommanditistinnen/Kommanditisten beschließen; auf die buchungsmäßige Zuteilung ist § 10 Abs. 6 Satz 2 und 3 anzuwenden. <sup>2</sup>Außerdem kann die Gesellschafterversammlung vollständige oder teilweise Umbuchungen von den variablen Kapitalkonten zugunsten der Darlehenskonten der Kommanditistinnen/Kommanditisten beschließen, soweit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft dem nicht entgegensteht.
- (5) <sup>1</sup>Die im Verhältnis der Gesellschafterinnen/Gesellschafter zueinander geltende vollständige Zurechnung eines Verlusts auf die Kommanditistinnen/Kommanditisten und der Ausschluss der GmbH von einer Verlustteilnahme begründet – auch im Fall der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Kommanditistinnen/Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Einlage (Haftsumme) unberührt. <sup>2</sup>Ein Anspruch der GmbH gegen die Kommanditistinnen/Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

## **§ 10**

### **Konten der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, Entnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschaft führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jede/n Kommanditistin/Kommanditisten ein festes Kapitalkonto, ein variables Kapitalkonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Darlehenskonto. <sup>2</sup>Außerdem wird für alle Kommanditistinnen/Kommanditisten zusammen ein Rücklagenkonto gebildet, das die Rücklagen der Gesellschaft darstellt. <sup>3</sup>Für die GmbH kann ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt werden; für diesen Fall findet Abs. 5 Satz 2 bis 6 analoge Anwendung. <sup>4</sup>Mit Ausnahme der Darlehenskonten werden sämtliche andere Konten nicht verzinst.
- (2) <sup>1</sup>Auf den festen Kapitalkonten werden die in § 3 Abs. 2 Satz 1 vereinbarten Einlagen verbucht. <sup>2</sup>Die Beteiligung der Kommanditistinnen/Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen sowie am Gewinn und Verlust bestimmt sich nach ihrer Beteiligung an der Summe aller vereinbarten Einlagen (Festkapital). <sup>3</sup>Entnahmen zulasten der festen Kapitalkonten sind nicht zulässig.
- (3) Auf den variablen Kapitalkonten werden (zunächst) nicht entnahmefähige Gewinnanteile, von § 9 Abs. 4 erfasste Umbuchungen sowie personalisierte Einzahlungen verbucht; personalisierte Einzahlungen sind jene, die den jeweiligen Kommanditistinnen/Kommanditisten direkt zuzurechnen sind, d.h. von ihnen zugunsten der Gesellschaft geleistet und nicht auf das Rücklagenkonto (Abs. 6) verbucht werden.
- (4) <sup>1</sup>Auf den Verlustvortragskonten werden die Anteile an einem Jahresfehlbetrag verbucht, soweit dieser nicht durch Verrechnung mit dem Rücklagenkonto (Abs. 6) und den variablen Kapitalkonten ausgeglichen wurde. <sup>2</sup>Die Verlustvortragskonten vermindern im Verhältnis der Kommanditistinnen/Kommanditisten untereinander nicht die Höhe ihrer festen Kapitalkonten. <sup>3</sup>Sie begründen keine Nachschusspflicht der Kommanditistinnen/Kommanditisten und lassen ihre Haftungsbeschränkung im Außenverhältnis unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Den Darlehenskonten sind nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 verbleibende Gewinnanteile sowie von § 9 Abs. 4 Satz 2 erfasste Umbuchungen gutzuschreiben. <sup>2</sup>Jede/r Kommanditistin/Kommanditist kann über ihr/sein Guthaben auf dem Darlehenskonto frei verfügen. <sup>3</sup>Entnahmen vom jeweiligen Darlehenskonto, durch die dort ein negativer Saldo entstünde, sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Die Darlehenskonten werden im Haben mit 1 % p.a. über dem geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. <sup>5</sup>Grundlage der Zinsberechnung ist der Durchschnitt der zwölf Monats-Endsalden des jeweiligen Darlehenskontos im abgelaufenen Geschäftsjahr. <sup>6</sup>Die Zinsen werden mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres den Darlehenskonten gutgeschrieben; gutgeschriebene Zinsen werden ab dem Folgejahr wieder verzinst.
- (6) <sup>1</sup>Auf dem Rücklagenkonto der Gesellschaft werden die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 den Rücklagen zuzuführenden Gewinnanteile sowie sonstige Zuzahlungen, welche die Kommanditistinnen/Kommanditisten in das Eigenkapital der Gesellschaft leisten, verbucht. <sup>2</sup>Für die Beteiligung am Rücklagenkonto gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Eine von Satz 2 abweichende Beteiligung ist anzuwenden, soweit im Fall von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a eine disquotale Beteiligung am Rücklagenkonto ab dem Zeitpunkt einer Kapitalerhöhung sachgerecht ist, weil eine Person, die zum Zeitpunkt des Kapitalerhebungsbeschlusses bereits Gesellschafterin/Gesellschafter war, die Beteiligung am Rücklagenkonto ab dem Zeitpunkt der Kapitalerhöhung nicht mehr erhält.

terin/Gesellschafter war, ihr Bezugsrecht nicht oder nur für einen Teil ausgeübt hat; über die Konkretisierung einer disquotalen Beteiligung, die die/den betroffene/n Gesellschafterin/Gesellschafter nicht benachteiligen darf, beschließt die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit.

## **§ 11**

### **Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

- (1) <sup>1</sup>Eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter kann ihren/seinen Gesellschaftsanteil einschließlich der Guthaben des Darlehenskontos nur mit Zustimmung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter übertragen, anderweitig darüber verfügen (bspw. Verpfändung, Einräumung eines Nießbrauchs) oder daran Treuhandstellungen oder Unterbeteiligungen einräumen. <sup>2</sup>Über die Zustimmung entscheiden die Gesellschafterinnen/Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss. <sup>3</sup>Die/der Verfügungswillige Gesellschafterin/Gesellschafter ist bei der Abstimmung stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 kann jede/r Kommanditistin/Kommanditist ihren/seinen Gesellschaftsanteil einschließlich der Guthaben des Darlehenskontos ohne Zustimmung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter auf ein Unternehmen übertragen, das mit der/dem übertragenden Kommanditistin/Kommanditisten im Sinn von § 15 AktG verbunden ist. <sup>2</sup>Gleiches gilt für anderweitige Verfügungen (bspw. Verpfändung oder Einräumung eines Nießbrauchs), für die Einräumung einer Treuhandstellung oder einer Unterbeteiligung zugunsten der in Satz 1 genannten Unternehmen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Gesellschafterkonten einschließlich der Guthaben des Darlehenskontos kann nur zusammen mit dem Gesellschaftsanteil und nur pro rata zur Höhe der übertragenen Beteiligung verfügt werden. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können die Guthaben des Darlehenskontos ganz oder teilweise auch ohne Übertragung des Gesellschaftsanteils auf Mitgesellschafterinnen/Mitgesellschafter übertragen, von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern, die ihren Gesellschaftsanteil teilweise übertragen, zurückbehalten oder nicht pro rata übertragen werden.

## **§ 12**

### **Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Das Gesellschaftsverhältnis ist auf eine Dauer bis zum 31. Dezember 2034 eingegangen; nach Ablauf dieses Termins verlängert es sich auf unbestimmte Zeit.
- (2) Nach Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Mindestzeit kann jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter ihre/seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ordentlich kündigen.
- (3) Die gesetzlichen Rechte einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafters zur Kündigung seiner Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Ausschluss von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit eine/n Gesellschafterin/Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen, wenn
1. die/der Gesellschafterin/Gesellschafter ihrem/seinem Ausschluss zustimmt,
  2. die/der Gesellschafterin/Gesellschafter gleich aus welchem Grund die Kündigung ihrer/seiner Mitgliedschaft erklärt hat, unabhängig davon, ob sie/er hierzu berechtigt war; die/der Gesellschafterin/Gesellschafter kann bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist ausgeschlossen werden,
  3. der Gesellschaftsanteil der/des Gesellschafterin/Gesellschafters gepfändet worden ist und die Pfändung nicht innerhalb von vier Monaten, spätestens aber vor Verwertung des Gesellschaftsanteils, wieder aufgehoben worden ist,
  4. über das Vermögen der/des Gesellschafterin/Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist oder wenn die/der Gesellschafterin/Gesellschafter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr/sein Vermögen selbst beantragt hat,
  5. die/der Gesellschafterin/Gesellschafter im Rahmen einer Zwangsvollstreckung die Richtigkeit ihres/seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  6. in der Person der/des Gesellschafterin/Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinn des § 134 HGB eintritt, der ihre/seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt oder
  7. wenn die/der Gesellschafterin/Gesellschafter nicht mehr mit demselben Anteil wie am Festkapital der Gesellschaft zugleich am Stammkapital der GmbH beteiligt ist.

<sup>2</sup>Abweichend von § 130 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB scheidet die/der Gesellschafterin/Gesellschafter in den dort genannten Fällen nicht automatisch aus der Gesellschaft aus, sondern kann nach obigem Satz 1 Nr. 4 bzw. 5 aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Bei der Abstimmung über ihren/seinen Ausschluss hat die/der betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter kein Stimmrecht. <sup>4</sup>Sie/er scheidet unmittelbar mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

- (2) <sup>1</sup>Eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter, die/der gemäß Abs. 1 aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält eine Abfindung nach § 14, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Sie/er kann weder Befreiung von noch Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen. <sup>3</sup>Die Gesellschaft steht ihr/ihm jedoch dafür ein, dass sie/er für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter, wobei die/der betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist, können durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit statt eines Ausschlusses nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 auch entscheiden, dass der Gesellschaftsanteil der/des betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafters an die übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder an Dritte ab-

zutreten ist. <sup>2</sup>Sofern eine Abtretung an die übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschafter disquotale zu ihrer Beteiligung am Festkapital und/oder die Abtretung an Dritte beschlossen werden soll, müssen alle Gesellschafterinnen/Gesellschafter, denen ein geringerer Anteil angeboten werden soll, als er ihrer Beteiligungsquote am Festkapital entspricht, der Beschlussfassung zustimmen. <sup>3</sup>Die/der betroffene Gesellschafterin/Gesellschafter ist verpflichtet, ihren/seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss in schriftlicher Form abzutreten. <sup>4</sup>Die GmbH ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht von jeder/jedem Gesellschafterin/ Gesellschafter hinaus bevollmächtigt, eine solche Abtretung vorzunehmen. <sup>5</sup>Mit Zugang des Abtretungsbeschlusses bei der/beim betroffenen Gesellschafterin/ Gesellschafter geht ihr/sein Gesellschaftsanteil unmittelbar auf die anderen Gesellschafterinnen/Gesellschafter über, soweit sie im Abtretungsbeschluss als Abtretungsempfängerinnen/Abtretungsempfänger bestimmt sind. <sup>6</sup>Alle Gesellschafterinnen/Gesellschafter treten ihren Gesellschaftsanteil bereits heute wechselseitig untereinander aufschiebend bedingt durch die im Abtretungsbeschluss getroffenen Bestimmungen ab. <sup>7</sup>Alle Gesellschafterinnen/Gesellschafter nehmen die Abtretungen wechselseitig an. <sup>8</sup>Anstelle der Gesellschaft schuldet die/der Abtretungsempfängerin/Abtretungsempfänger der/dem betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafter die Abfindung nach § 14 als Kaufpreis; mehrere Abtretungsempfängerinnen/ Abtretungsempfänger haften nur als Teilschuldnerinnen/Teilschuldner für den von ihnen erhaltenen Teil-Gesellschaftsanteil und den darauf entfallenden Teil der Abfindung. <sup>9</sup>Die Gesellschaft haftet der/dem betroffenen Gesellschafterin/Gesellschafter für die Zahlung der gesamten Abfindung.

## **§ 14**

### **Abfindung**

- (1) <sup>1</sup>Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhält eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter oder ihre/ihr bzw. seine/sein Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, die/der nach Maßgabe von § 12 oder 13 aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, als Abfindung für ihren/seinen Gesellschaftsanteil den nach Satz 2 bis 5 berechneten Buchwert der Gesellschaft, wobei sich der Anteil der/des ausgeschiedenen Gesellschafterin/Gesellschafters nach ihrer/seiner Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft bestimmt. <sup>2</sup>Der Buchwert der Gesellschaft bestimmt sich nach dem in ihrer Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital. <sup>3</sup>Ein weiterer Firmenwert oder good will wird nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Maßgeblich für die Bestimmung des Buchwerts der Gesellschaft ist der von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern festgestellte Jahresabschluss für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr vor dem Ausscheiden der/des Gesellschafterin/Gesellschafters. <sup>5</sup>Scheidet die/der Gesellschafterin/Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus, ist der auf diesen Tag auf- und festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Für das Guthaben, das die/der ausgeschiedene Gesellschafterin/Gesellschafter nach Abs. 1 als Abfindung für ihren/seinen Gesellschaftsanteil erhält (Abfindungsguthaben), gelten die folgenden Bestimmungen:
  1. Das Abfindungsguthaben ist binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens auszusahlen, jedoch nicht vor der verbindlichen Einigung über die Höhe des Abfindungsguthabens oder der verbindlichen Festsetzung des Abfindungsguthabens gemäß der nachfolgenden Nr. 4.

2. <sup>1</sup>Das ausstehende Abfindungsguthaben ist ab dem Tag, an dem die/der Gesellschafterin/Gesellschafter ausgeschieden ist, mit 2 % p.a. über dem für die jeweilige Periode geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. <sup>2</sup>Die aufgelaufenen Zinsen werden mit der Auszahlung des Abfindungsguthabens zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Verzögert sich die Auszahlung des Abfindungsguthabens nach Maßgabe von Nr. 1 Halbsatz 2 oder von Abs. 7, gelten Zahlungen auf das Abfindungsguthaben als zum vereinbarten Zinssatz gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
  3. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an die/den ausgeschiedene/n Gesellschafterin/Gesellschafter zu leisten.
  4. <sup>1</sup>Können sich die/der ausgeschiedene Gesellschafterin/Gesellschafter und die Gesellschaft über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen, ist sie von einer/einem Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachterin/Schiedsgutachter gemäß §§ 317 ff. BGB verbindlich zu ermitteln. <sup>2</sup>Die/der Schiedsgutachterin/Schiedsgutachter wird von der/dem ausscheidenden Gesellschafterin/Gesellschafter und der Gesellschaft gemeinsam bestellt. <sup>3</sup>Erklärt eine Partei das Bemühen um eine einvernehmliche Bestellung für gescheitert, wird die/der Gutachterin/Gutachter auf Antrag einer Partei vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin für alle Beteiligten verbindlich bestellt. <sup>4</sup>Die Kosten der/des Schiedsgutachterin/Schiedsgutachtens tragen die/der ausscheidende Gesellschafterin/Gesellschafter und die Gesellschaft entsprechend §§ 91 ff. ZPO in dem Verhältnis, in welchem der durch die/den Schiedsgutachterin/Schiedsgutachter festgestellte Betrag von dem von der/vom ausscheidenden Gesellschafterin/Gesellschafter geforderten und von dem von der Gesellschaft angebotenen Betrag abweicht. <sup>5</sup>Die Gesellschaft hat der/dem Schiedsgutachterin/Schiedsgutachter alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, die diese/ dieser zur Erstellung des Schiedsgutachtens für erforderlich hält.
- (3) Zusätzlich zu ihrem/seinem Abfindungsguthaben werden der/dem ausgeschiedenen Gesellschafterin/Gesellschafter die Guthaben ihres/seines Darlehenskontos ausbezahlt:
1. Abweichend von § 10 und etwaigen sonstigen Vereinbarungen mit der Gesellschaft werden die Guthaben gemäß Abs. 2 Nr. 1 zur Zahlung an die/den ausgeschiedene/n Gesellschafterin/Gesellschafter fällig.
  2. Für die Verzinsung der jeweils ausstehenden Guthaben gelten abweichend von § 10 die Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.
  3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Guthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an die/den ausgeschiedene/n Gesellschafterin/Gesellschafter zu leisten.
  4. Die Guthaben aller Darlehenskonto der Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind im Rahmen der Ermittlung des Buchwerts der Gesellschaft nach Abs. 1 als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zu behandeln.
- (4) <sup>1</sup>Die/der ausgeschiedene Gesellschafterin/Gesellschafter nimmt am Gewinn und Verlust des Geschäftsjahres, in dem bzw. zu dessen Ende sie/er ausscheidet, nur noch insoweit teil, als sich das Ergebnis bei der Ermittlung des Buchwerts der Gesellschaft nicht bereits niedergeschlagen hat. <sup>2</sup>Am Gewinn und Verlust, der sich

aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt die/der ausgeschiedene Gesellschafterin/Gesellschafter nicht teil.

- (5) <sup>1</sup>Sicherheit für ihr/sein Abfindungsguthaben und für ihre/seine Forderungen kann die/der ausgeschiedene Gesellschafterin/Gesellschafter nicht verlangen. <sup>2</sup>Sie/er kann weder Befreiung von noch Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen. <sup>3</sup>Die Gesellschaft steht ihr/ihm jedoch dafür ein, dass sie/er für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen wird.
- (6) <sup>1</sup>Das Abfindungsguthaben wird durch eine spätere Änderung der ihm zugrunde liegenden Jahresabschlüsse im Zuge einer steuerlichen Außenprüfung nicht beeinflusst. <sup>2</sup>Der/dem ausgeschiedenen Gesellschafterin/Gesellschafter steht ein Mehrgewinn nicht mehr zu. <sup>3</sup>Ein Mindergewinn wird nicht in Abzug gebracht.
- (7) <sup>1</sup>Sofern die vorstehenden Regelungen infolge der Kündigung eines hohen Gesellschaftsanteils dazu führen, dass aufgrund einer Auszahlung von Abfindungsguthaben nebst Zinsen die liquiden Mittel der Gesellschaft (§ 266 Abs. 2 B IV HGB) im gemäß Abs. 2 Nr. 1 maßgeblichen Zeitraum voraussichtlich an 30 oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen auf einen Betrag von weniger als 600.000 € absinken, können die verbleibenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter beschließen, dass sämtliche Abfindungszahlungen nebst Zinsen, welche in diesem Zeitraum zu leisten wären, quotal (im Verhältnis der jeweils geschuldeten Abfindungszahlungen nebst Zinsen) insoweit gekürzt werden, dass die liquiden Mittel der Gesellschaft weiterhin voraussichtlich mindestens 600.000 € betragen. <sup>2</sup>Der rückständige Betrag der jeweiligen Abfindungsguthaben ist dann in späteren Zeiträumen insoweit zusätzlich auszubezahlen, als die vorgenannte 600.000 €-Grenze dann nicht unterschritten wird. <sup>3</sup>Sollte diese Regelung dazu führen, dass eine/ein Gesellschafterin/Gesellschafter ihr/sein Abfindungsguthaben binnen drei Jahren nach Ausscheiden aus der Gesellschaft noch nicht vollständig erhalten hat, so ist ihr/ihm sein Restguthaben nebst Zinsen spätestens mit Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach ihrem/seinem Ausscheiden auszubezahlen.
- (8) <sup>1</sup>Allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern ist bekannt, dass die nach diesem § 14 berechnete Abfindung erheblich geringer sein kann als eine Abfindung, die auf der Grundlage eines nach anderen Vorschriften ermittelten Unternehmenswerts oder nach den gesetzlichen Vorgaben bestimmt wird. <sup>2</sup>Im Interesse der Kapitalausstattung und des Fortbestands der Gesellschaft halten die Gesellschafterinnen/Gesellschafter jedoch ausdrücklich an der vereinfachten Ermittlung eines Abfindungsguthabens nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen fest und verzichten im Vorhinein auf einen etwa weitergehenden Abfindungsanspruch.
- (9) Soweit die Bestimmungen dieses § 14 nach Gesetz oder Rechtsprechung gleichwohl nicht rechtswirksam oder nicht anwendbar sein sollten, erhält die/der ausscheidende Gesellschafterin/Gesellschafter den Betrag als Abfindungsguthaben, der ihr/ihm nach Gesetz oder Rechtsprechung mindestens gezahlt werden muss.

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit die Gesellschaft auflösen und die Gesellschaft nach Auflösung fortsetzen.

- (2) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, nehmen auch solche Gesellschafterinnen/Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, deren Gesellschaftsanteil bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt ist, die aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.
- (3) <sup>1</sup>Liquidator ist die GmbH mit derselben Vertretungsmacht wie für die werbende Gesellschaft. <sup>2</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können durch Beschluss andere Personen zu Liquidatorinnen/Liquidatoren bestellen oder der GmbH weitere Liquidatorinnen/Liquidatoren begeben.
- (4) <sup>1</sup>Die Beteiligung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter am Liquidationsgewinn bzw. Liquidationsverlust bestimmt sich nach ihrer Beteiligung am Festkapital. <sup>2</sup>Für die Kommanditistinnen/Kommanditisten werden durch einen Liquidationsverlust keine Nachschusspflichten und keine Haftung begründet.

## **§ 16**

### **Geheimhaltungspflicht**

<sup>1</sup>Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Ebenso wenig dürfen die Gesellschafterinnen/Gesellschafter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige schützenswerte Informationen über die Gesellschaft und die jeweiligen Geschäftsbetriebe eigennützig verwenden. <sup>3</sup>Ausgenommen ist das Recht der Gesellschafterinnen/Gesellschafter, bei Besprechungen mit ihnen im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafterinnen/Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben; Halbsatz 1 ist auch auf Besprechungen mit etwaigen Organen (bspw. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) des von Halbsatz 1 erfassten Personenkreises oder mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen anzuwenden. <sup>4</sup>Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zeitlich unbegrenzt fort.

## **§ 17**

### **Sondervorschriften**

- (1) Die Stadt Fürth und die Stadt Herzogenaurach üben die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.
- (2) Der Stadt Fürth und der Stadt Herzogenaurach sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.



## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen oder schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für diese Formklausel selbst.
- (2) <sup>1</sup>Soweit dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich die schriftliche Form vorsieht, ist dafür die Schriftform im Sinn der §§ 126, 126a BGB erforderlich. <sup>2</sup>Die Formerleichterungen des § 127 Abs. 2 und 3 BGB sind in diesen Fällen nicht anwendbar.
- (3) Sämtliche Kommanditistinnen/Kommanditisten, auch neu eintretende, sind verpflichtet, der GmbH unverzüglich eine öffentlich beglaubigte Registervollmacht zur Vertretung in allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu erteilen.
- (4) Individuelle Sonderrechte im Sinn von § 35 BGB, die nur mit Zustimmung der/des begünstigten Gesellschafterin/Gesellschafters oder aus wichtigem Grund entzogen werden können, werden in diesem Gesellschaftsvertrag weder einzelnen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern noch Gesellschafterinnengruppen/Gesellschaftergruppen eingeräumt.
- (5) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt die Regelung, die nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.
- (6) Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich dynamisch zu verstehen, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Sachzusammenhang ausnahmsweise eine starre Verweisung ergibt.

## **§ 20**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Fürth.

## **§ 21**

### **Kosten**

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

Fürth, den xx. (ausgeschriebener Monat) 2026

---

Marcus Steuerer  
Geschäftsführer  
infra fürth gmbh

---

Dietmar Klenk  
Geschäftsführer  
Herzo Werke GmbH

---

Marcus Steuerer  
Geschäftsführer  
Bremerhaven-Lehe Windkraft  
Beteiligungsgesellschaft mbH

---

Dietmar Klenk  
Geschäftsführer  
Bremerhaven-Lehe Windkraft  
Beteiligungsgesellschaft mbH